



Brüssel, den 30. Juni 2021
(OR. en)

10073/21

AGRILEG 132
DENLEG 48
DELECT 129

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	7763/21 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.4.2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. April 2021 die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs¹ vorgelegt.

Nachdem das Europäische Parlament eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden beantragt hat, kann der Rat bis zum 13. August 2021 Einwände gegen sie erheben.

2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation erklärt, dass sie beabsichtige, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben².

¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

² Dok. WK 7419/2021.

3. Daher hat der Vorsitz diesen Punkt in die Tagesordnung der informellen Videokonferenz vom 21. Juni 2021 der Mitglieder der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste aufgenommen. Während der Beratungen erläuterte die Delegation, die erklärt hatte, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, ihre Bedenken in Bezug auf die Beschränkungen für das Einfrieren von Fleischzubereitungen. Im Anschluss an ihre Ausführungen machten zwei andere Delegationen Anmerkungen und stellten Fragen, ohne Einwände zu erheben³.
4. Am Ende der Beratungen stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
5. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

³ Dok. WK 5853/2021 und WK 7955/2021.